

§ 3 Voraussetzung der Anstellung

(1) Angestellt kann nur werden wer

- a) Deutscher im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes ist,
- b) die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der bayerischen Verfassung eintritt,
- c) die erforderliche persönliche und körperliche Eignung besitzt,
- d) die besonderen Voraussetzungen nach der Art des jeweiligen Dienstverhältnisses erfüllt.

(2) Angestellt darf nicht werden, wer bereits das 45. Lebensjahr vollendet hat. In begründeten Fällen kann der Vorstand davon absehen.